

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/1613 Nr. 22 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden für 1982

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge

»EG-Dok. Nr. 6000/82«

A. Problem

Nach dem Fischereirahmenabkommen zwischen der EWG und Schweden sind alljährlich die gegenseitigen Fischereibedingungen festzulegen. Dies ist für 1982 geschehen. Ein entsprechendes Abkommen in Form eines Briefwechsels ist parapiert worden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt den Erlaß der entsprechenden Verordnungen sowie die Ermächtigung des Ratspräsidenten vor, die zur Unterzeichnung des Briefwechsels ermächtigten Personen zu benennen. Ferner sieht der Vorschlag eine Vorschrift vor, die sicherstellt, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Verpflichtungen der EG aus dem Abkommen auch erfüllen.

Im zweiten Vorschlag ist eine Interimsregelung enthalten, um zu gewährleisten, daß es zu keiner Unterbrechung der beiderseitigen Fischereitätigkeit vor rechtswirksamer Unterzeichnung des Abkommens kommt.

C. Alternativen

Den deutschen Fischern sollten in der Ostsee bessere Fangmöglichkeiten geschaffen werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung im Zusammenhang mit den anliegenden Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Einräumung besserer Fangmöglichkeiten für die deutschen Fischer in der Ostsee hinzuwirken.

Bonn, den 1. Oktober 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen) **Eigen**

Vorsitzender Berichterstatter

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden für 1982**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden²⁾, insbesondere in den Artikeln 2 und 6, vorgesehenen Verfahren haben sich die Gemeinschaft und Schweden über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1982 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände konsultiert.

Nach diesen Konsultationen haben die beiden Parteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert —

Es ist notwendig, ein Verfahren festzusetzen, das der Gemeinschaft ermöglicht, ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachzukommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung

¹⁾ ABl. EG Nr. C

²⁾ ABl. EG Nr. C 226 vom 29. August 1980, S. 2

von Schweden für 1982 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

1. Für die unter I des Anhangs zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen erwähnten Bestände setzt die Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Angaben durch Verordnung den Zeitpunkt fest, an dem der Anteil der TAC oder der Gemeinschaftsquoten mit den Fängen der Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, als ausgeschöpft gelten.
2. Die Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, stellen nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt den Fang, die Aufbewahrung an Bord, die Anlandung bzw. das Anlandenlassen einer nach diesem Zeitpunkt gefangenen und zu dem in Artikel 1 des Abkommens genannten Bestand gehörenden Art ein.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vereinbarter Bericht über die Ergebnisse der Fischereikonsultationen zwischen Schweden und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Brüssel, 16. Februar 1982**I.**

1. Eine schwedische Delegation unter der Leitung von Herrn Gustavsson und einer Delegation der Gemeinschaft unter der Leitung von Herrn Marcussen trafen am 16. Februar 1982 in Brüssel zu Konsultationen über die gegenseitigen Fischereibeziehungen für 1982 zusammen.
2. Diese Sitzung schloß sich an eine vorhergehende Zusammenkunft in Brüssel an.
3. Die Delegationen unterzeichneten die beigefügten beiden Briefwechsel über die Fischereivereinbarungen für 1982 bzw. den Finanzbeitrag der Gemeinschaft 1982 für Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee.
4. Die schwedische Delegation unterrichtete die Delegation der Gemeinschaft über die Absicht

der Regierung von Schweden, das Schlepp- und Zugnetzfischerei-Verbot zwischen Freitag mitternacht und Sonntag mitternacht in der 12-Meilen-Zone Schwedens im Kattegat aufrechtzuerhalten.

Die Delegation der Gemeinschaft nahm diese Erklärung zur Kenntnis.

5. Die Delegationen kamen überein, die Vereinbarung müsse von beiden Parteien spätestens zum 31. März 1982 in Kraft gesetzt werden, um voll wirksam zu sein.
6. Die schwedische Delegation erklärte, nach ihrer Ansicht sei eine wirksame Anwendung des Abkommens davon abhängig, daß beide Parteien der Verpflichtung der Schiffe, gemäß den Fischereiregeln für Skagerrak und das Kattegat ein Fischereilogbuch zu führen, Geltung verschafften.

Brüssel, den 19. Februar 1982

M. Marcussen

T. Gustavsson

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Anrede ...

Bezug nehmend auf die Konsultationen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden gemäß Artikel 2 und 6 des Fischereiabkommens zwischen den Parteien beehre ich mich vorzuschlagen, daß die Gemeinschaft und Schweden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführten Vereinbarungen durchzusetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung zu diesem Vorschlag bestätigen.

Genehmigen Sie, ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

SCHWEDEN

Anrede ...

Ich beehre mich, Ihnen den Erhalt Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Bezug nehmend auf die Konsultationen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden gemäß Artikel 2 und 6 des Fischereiabkommens zwischen den Parteien beehre ich mich vorzuschlagen, daß die Gemeinschaft und Schweden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführten Vereinbarungen durchzusetzen.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung zu diesem Vorschlag bestätigen.

Genehmigen Sie, ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Regierung von Schweden Ihrem Vorschlag zustimmt.

Genehmigen Sie, ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Schwedens

I. Quoten

1. Jede Partei eröffnet der anderen Partei für 1982 in ihren Fischereizonen die nachstehenden Fangquoten:
- 1.1. Quoten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in der schwedischen Fischereizone der Ostsee südlich 59°30'N und südlich einer Linie, die vom Leuchtturm Stevns zum Leuchtturm Falsterbo verläuft:
(in Tonnen Lebendgewicht)

Art	ICES-Bereich	Menge
Kabeljau	III d	3 350
Hering	III d	700
Lachs	III d	70 ¹⁾

¹⁾ Von dieser Quote werden 45 t nur bereitgestellt, sofern die Heringsquote für Schweden im ICES-Bereich IV a + b gültig wird.

- 1.2. Quoten für schwedische Fischereifahrzeuge in der Fischereizone der Gemeinschaft in der Ostsee, südlich einer Linie, die vom Leuchtturm Stevns zum Leuchtturm Falsterbo verläuft, und in der Nordsee:
(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Bereich	Menge
Kabeljau	IIIc, d	2 000
Hering	IIIc, d	1 000
Kabeljau	IV	150
Schellfisch	IV	300
Wittling	IV	20
Hering	IVa, b	1 100 ²⁾
Leng	IV, VI ¹⁾	200

¹⁾ nördlich 56° 30'N

²⁾ Diese Quote wird nur wirksam, wenn die Gemeinschaft den Heringsfang durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft genehmigt, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Genehmigung in Kraft tritt.

- 2.1. Fänge der nachstehenden Arten im Kattegat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 sind auf die nachstehenden Quoten begrenzt:
(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Bereich	TAC 82	Schweden	EWG
Kabeljau	IIIa Süden	16 400	6 500	9 900
Wittling	IIIa Süden	17 500	1 700	15 800
Scholle	IIIa Süden	7 000	700	6 300

2.2. Fänge, die von Fischereifahrzeugen beider Vertragsparteien im Øresund getätigt werden, sind auf die jeweilige Gesamtfangmenge (TAC) anzurechnen, die von der betreffenden Vertragspartei für ihre Fischereizone in der Ostsee festgesetzt wurde.

II. Fangbegrenzungen

1. Jede Vertragspartei erteilt für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei für den Fang der in Abschnitt I Absatz 1.1. und 1.2. genannten Quoten die nachstehende Anzahl von Lizenzen:

Schwedische Fänge in der EWG-Zone				EWG-Fänge in der schwedischen Zone			
Gebiet	Art	Anzahl der Fahrzeuge, denen Lizenzen erteilt werden können	Anzahl der gültigen Lizenzen in einem Monat	Gebiet	Art	Anzahl der Fahrzeuge, denen Lizenzen erteilt werden können	Anzahl der gültigen Lizenzen in einem Monat
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Ostsee	Kabeljau und Hering	102	32	Ostsee	Kabeljau und Hering	280	50
	Lachs				Lachs		
Nordsee	Hering	2	2			30	12 ¹⁾
	Leng						
	Andere Arten						
		20	8				

¹⁾ Von dieser Anzahl werden in der Zeit vor dem Wirksamwerden der Gesamtlachsquote von 70 t nur 4 Lizenzen erteilt.

2. Die Parteien teilen einander folgendes mit:

- a) Die Namen und die Spezifikationen der Fischereifahrzeuge, für die im Laufe des Jahres Lizenzen erteilt werden können (begrenzt auf die Zahl der in Spalte 3 und 7 bezeichneten Fischereifahrzeuge);
- b) für welche Fischereifahrzeuge für den Fischfang in der Zone der anderen Vertragspartei während eines bestimmten Monats Lizenzen erteilt werden; diese Mitteilung erfolgt spätestens am ersten Tag des vorangegangenen Monats.

3. Der Heringsfang in der Nordsee mit schwedischen Fischereifahrzeugen ist auf höchstens insgesamt 200 Fangtage begrenzt.

III. Fangstatistiken

Die Vertragspartner teilen einander monatliche Statistiken über die Fänge mit, die von ihren eigenen Fischereifahrzeugen aus den in Abschnitt I (Absatz 1.1., 1.2., 2.1., 2.2.) bezeichneten Beständen getätigt werden. Die monatliche Mitteilung erfolgt spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Monats.

IV. Konsultationen

Die beiden Vertragsparteien führen Konsultationen über die Durchführung der Vereinbarungen dieses Ergebnisberichts.

SCHREIBEN DER DELEGATION DER SCHWEDISCHEN REGIERUNG

Herr ...

Unter Bezugnahme auf die Konsultationen, die am 16. Februar 1982 in Brüssel zwischen einer Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einer Delegation der Regierung von Schweden entsprechend dem am 21. November 1979 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden unterzeichneten Abkommen über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee stattgefunden haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß der in dem genannten Abkommen genannte Finanzbeitrag für 1982 nach den Grundsätzen von Artikel 3 des genannten Abkommens auf 1 022 000 schwedische Kronen festgesetzt wurde. Der entsprechende Finanzbeitrag für die Lachsquote 1981 beträgt 301 652 schwedische Kronen. Ferner bestä-

tige ich, daß vereinbart wurde, den Gesamtbetrag von 1 323 652 schwedischen Kronen bis zum 1. August 1982 an die schwedischen Behörden zu überweisen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Delegation hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Delegation der Regierung von Schweden

**SCHREIBEN DER DELEGATION
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

Herr ...

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Unter Bezugnahme auf die Konsultationen, die am 16. Februar 1982 in Brüssel zwischen einer Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einer Delegation der Regierung von Schweden entsprechend dem am 21. November 1979 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden unterzeichneten Abkommen über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee stattgefunden haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß der in dem genannten Abkommen genannte Finanzbeitrag für 1982 nach den Grundsätzen von Artikel 3 des genannten Abkommens auf 1 022 000 schwedische Kronen festgesetzt wurde. Der entsprechende Finanzbeitrag für die Lachsquote 1981 beträgt 301 652 schwedische Kronen. Ferner bestätige ich, daß vereinbart wurde, den Gesamtbetrag von 1 323 652 schwedischen Kronen bis zum 1. August 1982 an die schwedischen Behörden zu überweisen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Delegation hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Hiermit bestätige ich die Zustimmung meiner Delegation zu Ihrem Schreiben.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden²⁾, insbesondere in den Artikeln 2 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Schweden einander über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1982 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände konsultiert.

Nach diesen Konsultationen haben die beiden Parteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert.

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Abkommen über gemeinsamen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Fischereifahrzeugen der anderen Parteien den Zugang zu ihrer Fischereizone im Skagerrak und einem Teil des Kattegats bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie gestattet, und zwar ohne mengenmäßige Begrenzung.

Das Abkommen zwischen Dänemark und Schweden vom 31. Dezember 1932 über die Fischereibedingungen in dem von beiden Staaten berührten Seegebiet bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Partei den Zugang zu ihrer Fischereizone im Kattegat bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen seewärts von der Küste und zu bestimmten Teilen des Øresund und der Ostsee bis zu der Basislinie gestattet, und zwar ohne quantitative Begrenzung —

Die Übergangsregelung, die durch die am ... auslaufende Verordnung (EWG) Nr. .../82²⁾ festgelegt wurde und der zufolge es schwedischen Schiffen gestattet ist, in der Fischereizone der Gemeinschaft zu fischen, muß durch eine endgültige Regelung für 1982 entsprechend den zwischen der Gemeinschaft und Schweden ausgehandelten Vereinbarungen ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁾ ...

²⁾ ...

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Schwedens dürfen bis zum 31. Dezember 1982 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee, im Labradorstrom, in der Davisstraße, in der Baffin-Bai und im Atlantik nördlich von 43° 00' N die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist die Fischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens im Skagerrak, im Kattegat und im Øresund ohne quantitative Begrenzung erlaubt.

(3) Für diese Verordnung gelten folgende Begrenzungen:

- Skagerrak: im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste;
- Kattegat: im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie vom Kap Hasenore nach Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg nach Kullen;
- Øresund: durch eine Linie vom Kap Gilbjerg nach Kullen und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Stevns zum Leuchtturm Falsterbo.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gestattete Fangtätigkeit wird auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Der Fischfang ist im Skagerrak in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.
- b) Der Fischfang ist im Kattegat in einer Entfernung von mehr als 3 Seemeilen seewärts von der Küste Dänemarks gestattet.
- c) Der Fischfang ist in der Ostsee in einer Entfernung von mehr als 3 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.
- d) Der Fischfang ist im Øresund in den im Anhang II genannten Gebieten nach Maßgabe dieses Anhangs gestattet.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(6) Beifänge in einer bestimmten Zone von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang III aufgeführten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission nach Maßgabe des Anhangs IV die dort aufgeführten Angaben.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fangtätigkeit in den ICES-Abteilungen IV und VI sowie in den ICES-Unterabteilungen III c) und d) im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission auf Ersuchen der schwedischen Behörden im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen für den in Absatz 1 genannten Zweck wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der in einem bestimmten Monat gültigen Lizenzen nicht höher ist als:

- 32 für Kabeljau- und Heringsfang in der Ostsee,
- 2 für den Lengfang in der ICES-Abteilung IV und der ICES-Unterabteilung VI a) (nördlich von 56° 30'N),
- 18 für Heringsfang in der ICES-Unterabteilung IV a) und b),
- 8 für den Fang aller in Anhang I genannten Arten außer Hering und Leng in der ICES-Abteilung IV.

(3) Die Gesamtzahl der Fangtage für alle Schiffe mit Heringsfanglizenz darf 200 nicht überschreiten.

(4) Jedoch werden die Lizenzen für die Heringsfischerei erst dann erteilt, wenn die in Anhang IV 1.2. des Anhangs zum Entwurf eines Abkommens über eine Fischereivereinbarung für 1982 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem

Königreich Schweden vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

(5) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharterers,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

(6) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(7) Die Lizenzen können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit tritt am Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission ein. Die neuen Lizenzen gelten ab dem ersten Tag des auf den Ausstellungsmonat folgenden Monats.

(8) Lizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. .../82¹⁾ bleiben bis 31. Dezember 1982 gültig, sofern die schwedischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 4

Der Lengfang ist nur Schiffen gestattet, die Langleinen verwenden.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 6

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 7

Die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. .../82 festgesetzten Mengen werden von den in dieser Verordnung festgesetzten Quoten abgezogen.

¹⁾ ...

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I**Fangquoten**

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Kabeljau	ICES III c), d)	2 000
	ICES IV	150
Schellfisch	ICES IV	300
Wittling	ICES IV	20
Hering	ICES III c), d)	1 000
	ICES IV a), b)	1 100
Leng	ICES IV, VI a) ¹⁾	200

¹⁾ Nördlich von 56° 30' N.

Anhang II

1. In dem Bereich einer Tiefe von nicht mehr als 7 m ist nur erlaubt:
 - a) der Heringsfang mit Netzen,
 - b) das Fischen mit Leinen während der Monate Juli bis Oktober einschließlich.
2. In dem Bereich einer Tiefe von mehr als 7 m ist das Fischen mit Schleppnetz, Zugnetz oder Ringwade südlich einer Linie von Ellekilde Hage nach Lerberget verboten.
3. Unbeschadet von Nummer 2 ist in den Middelgrunden das Fischen mit „agnvod“ erlaubt, die nicht mehr als 7,5 m zwischen den „armspidserne“ messen.
4. Nördlich der Linie im Sinne von Nummer 2 ist das Fischen mit Schleppnetz oder Zugnetz bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste erlaubt.

Anhang III

In das Fischereilogbuch sind nach jedem Fang einzutragen:

1. die Fänge nach Arten (in kg),
2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
4. die Fangmethode,
5. die gemäß Anhang IV durchgegebenen Funkmeldungen.

Anhang IV

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
 - 1.1. Bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4;
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
 - c) wann und wo die Fischereitätigkeit beginnen soll.

Für den Fall, daß für die Fischereitätigkeit mehr als eine Einfahrt an einem Tag in die Gemeinschaftsfischereizone erforderlich ist, genügt eine einzige Meldung bei der ersten Einfahrt in die Zone.

- 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4;
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
 - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
 - d) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
 - e) die nach Einfahrt des Schiffes in die Fischereizone der Gemeinschaft auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
 - f) die nach Einfahrt des Schiffes in die Fischereizone der Gemeinschaft in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg).

Für den Fall, daß für die Fischereitätigkeit mehr als eine Ausfahrt an einem Tag aus der Gemeinschaftsfischereizone erforderlich ist, genügt eine einzige Meldung bei der letzten Ausfahrt aus der Zone.

- 1.3. Im Falle der Fischerei nach demersalen Arten wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die Fischereizone der Mitgliedstaaten und im Falle der Fischerei nach pelagischen Arten täglich vom Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die bezeichnete Zone:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4;
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
 - c) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind.

- 1.4. a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns;
 b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat;
 c) laufende Nummer der Meldung;
 d) Kennzeichnung der Art der Meldung;
 e) Datum, Stunde und Position des Schiffes.

2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.

2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

Name der Funkstation	Rufzeichen der Funkstation
Skagen	OXF
Blavand	OXB
Norddeich	DAF DAK DAH DAL DAI DAM DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Ostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Oban	GNE
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portshead	GKA GKB GKC
Land's End	GLD
Valentia	FJK
Malin Head	FJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St. Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Prins Christians Sund	OZN
Julianehab	OXF
Godthab	OXI
Holsteinsborg	OYS
Godhavn	OZM
Stockholm	SOJ
Göteborg	SOG
Rønne	OYE

Godthab Mitte

4. Form der Mitteilungen

Die Angaben nach Nummer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Schiffes;
 - Rufzeichen;
 - am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern;
 - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
 - Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
 - Meldung bei der Einfahrt in die Fischereizone der Gemeinschaft: „IN“
 - Meldung bei der Ausfahrt aus der Fischereizone der Gemeinschaft: „OUT“
 - wöchentliche Meldung: „WKL“;
 - Position;
 - die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll;
 - das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll;
 - im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes;
 - die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes;
 - die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
 - die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg);
 - Name und Rufzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
 - die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg);
 - Name des Kapitäns.
5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden:
- A: Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
 - B: Seehecht (*Merluccius merluccius*)
 - C: Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
 - D: Kabeljau (*Gadus morrhua*)
 - E: Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
 - F: Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
 - G: Makrele (*Scomber scombrus*)
 - H: Stocker (*Trachurus trachurus*)
 - I: Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
 - J: Seelachs (*Pollachius virens*)
 - K: Wittling (*Merlangius merlangus*)
 - L: Hering (*Clupea harengus*)

— M: Sandspierling (<i>Ammodytes</i> sp.)	— X: Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i>)
— N: Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)	— Y: Blauer Wittling (<i>Gadus poutassou</i>)
— O: Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	— Z: Thun (<i>Thunfish thunnidae</i>)
— P: Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)	— AA: Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
— Q: Leng (<i>Molva molva</i>)	— BB: Lumb (<i>Brosme brosme</i>)
— R: andere	— CC: Katzenhai (<i>Schuliorhinus retifer</i>)
— S: Geißelgarnele (<i>Pandalidae</i>)	— DD: Riesenhai (<i>Cetorhinae</i>)
— T: Sardelle (<i>Engraulis encrassicholus</i>)	— EE: Heringshai (<i>Lamna nasus</i>)
— U: Rotbarsch (<i>Sebastes</i> sp.)	— FF: Kalmar (<i>Loligo vulgaris</i>)
— V: Rauhe Scharbe (<i>Hypoglossoides platessoides</i>)	— GG: Brachsenmakrele (<i>Brama brama</i>)
— W: Kalmar (<i>Illex</i>)	— HH: Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)

Begründung

Gemäß den Fischereirahmenabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden haben sich beide Parteien konsultiert, um ihre gegenseitigen Fischereibedingungen für 1982 festzulegen. Die Konsultationen führten zur Paraphierung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die jeder Partei in den Gewässern der anderen Partei 1982 zustehenden Fangrechte und über das Gesamtvolumen der zulässigen Fänge (TAC) für bestimmte gemischte Bestände im Kattegat und deren Aufteilung zwischen den Parteien¹⁾.

Die Kommission schlägt vor, daß der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments den beigefügten Vorschlag einer Verordnung erläßt und seinen Präsidenten ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Briefwechsels ermächtigten Personen zu benennen.

¹⁾ Die Originalsprache dieses Protokolls ist Englisch und nur über diesen Originaltext ist zwischen den Delegationen Übereinkunft erzielt worden. Die beigefügte Übersetzung dient lediglich zur Information der Vertreter der Mitgliedstaaten.

Der Verordnungsvorschlag sieht unter anderem Vorschriften für eine Regelung vor, die den Respekt der der Gemeinschaft aus dem ausgehandelten Vertrag zukommenden Verpflichtungen sichert. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen gleichartigen Übereinkommen hält die Kommission eine solche Regelung für notwendig.

Gleichzeitig wird der Rat gebeten, nach Anhörung des Europäischen Parlaments die beigefügte Verordnung zu erlassen. Mit dieser soll eine Regelung getroffen werden, die es schwedischen Schiffen erlaubt, in der Fischereizone der Gemeinschaft entsprechend den Ergebnissen der oben erwähnten Beratungen zu fischen, wie auch in dem Abkommensentwurf vorgesehen.

Da die Interimsregelung, in deren Rahmen es den schwedischen Schiffen zur Zeit gestattet ist, in der Fischereizone der Gemeinschaft Fischfang zu treiben (Verordnung (EWG) Nr. .../82), am 31. Mai 1982 ausläuft, muß vorher eine neue Regelung verabschiedet werden, damit es zu keiner Unterbrechung der beiderseitigen Fischereitätigkeit zwischen der Gemeinschaft und Schweden kommt.

Bericht des Abgeordneten Eigen

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 29. April 1982 — Drucksache 9/1613 Nr. 22 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 23. Juni 1982 beraten. Seinerzeit stand zu erwarten, daß über die Vorschläge in Kürze im Sinne der Beschlußempfehlung in Brüssel vom Rat Beschluß gefaßt würde. Die Berichterstattung an das Plenum des Deutschen Bundestages wurde daher zurückgestellt. Da jedoch bis heute ein solcher Ratsbeschluß nicht zustande gekommen ist, bedarf es dieser Berichterstattung.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Nach dem Fischerei-Rahmenabkommen zwischen der EWG und Schweden sind alljährlich die gegenseitigen Fischereibedingungen festzulegen. Dies ist für 1982 geschehen. Ein entsprechendes Abkommen in Form eines Briefwechsels ist paraphiert worden. Die EG-Kommission schlägt nun dem Rat den Erlaß der entsprechenden Verordnungen sowie die Ermächtigung seines Präsidenten vor, die zur Unterzeichnung des Briefwechsels ermächtigten Personen zu benennen. Ferner sieht der erste Verordnungsvorschlag eine Vorschrift vor, die sicherstellt, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die von

der EG übernommenen Verpflichtungen aus dem Abkommen auch erfüllen. Der zweite Verordnungsvorschlag enthält eine Interimsregelung, die gewährleisten soll, daß es zu keiner Unterbrechung der beiderseitigen Fischereitätigkeit vor rechtswirksamer Unterzeichnung des Abkommens kommt.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde das Fehlen besserer Fangmöglichkeiten für die deutschen Fischer in der Ostsee bedauert. Insgesamt gesehen sei die Fangsituation für sie mißlich, weil sie auf ein relativ kleines Meeresdreieck beschränkt sei. Vor allem mit der DDR und Polen müsse hier verhandelt werden. Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß die Verordnungsvorschläge nur mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen werden könnten, die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel auf bessere Fangmöglichkeiten für die deutschen Fischer in der Ostsee hinzuwirken. Diese Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlungen zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 1. Oktober 1982

Eigen

Berichterstatter